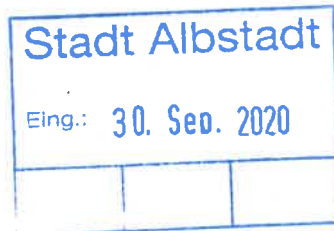




Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.
Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Albstadt
Stadtplanungsamt
Grün- und Umweltplanung
Adlerstr. 14
72461 Albstadt



Stabsstelle	61	66					
Bankierung	61.1	61.2	66.1	66.2	66.3	66.4	KSVVA
Dezernat III Eingang: 01. Okt. 2020							68
b. RS.	z. d. A.		WV.			as Wohnbau	
b. Stellungn.	c.						

Freiburg i. Br. 23.09.2020
Name Georg Pages
Durchwahl 0761 208-1438
Aktenzeichen 83-8604.11-417-079 /
Bikepark Melbernsteige
(Bitte bei Antwort angeben)

 Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG für den "Bikepark Melbernsteige"

Ihr Antrag vom 12.02.2020 (Die vollständigen Unterlagen liegen der höheren Forstbehörde seit dem 03.03.2020 vor)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.02.2020 auf Waldumwandlungserklärung und Waldumwandlungsgenehmigung für den „Bikepark Melbernsteige“ ergeht in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis nachfolgende Verfügung.

VERFÜGUNG

1. Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die dauerhafte Umwandlung von ca. **6,7736 ha Stadtwald** auf den Flurstücken Nr. 5227/1-3, 5293/1, 5311/1, -2, -4, 5473, Gemarkung Tailfingen und Flurstück Nr. 2920, Gemarkung Truchtelfingen, Stadt Albstadt zwecks Entwicklung des „Bikepark - Melbernsteige“, wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend dem umseitigen Kartenauszug (rot-gestrichelte Abgrenzung des Plangebiets) sowie den vorgelegten Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.



2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Sofern zur Durchführung des Umwandlungszweckes weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn diese Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- 2.2 Die unter 1.1 genannten Flächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus. Sie sind an der Grenze im Gelände in geeigneter Weise zu markieren, um die Unfallgefahr für Waldbesucher aller Art zu reduzieren und um eine Erweiterung der Trails in angrenzendes Waldgebiet zu vermeiden.

2.3 Damit natur- und/oder artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen ist vor Hiebsbeginn mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde folgendes abzustimmen:

- Zeitpunkt des jeweiligen Hiebbeginns

2.4 Forstrechtlicher Ausgleich

Als Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG für die genehmigte Umwandlung alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch bis zum **01.10.2023** nach Maßgabe der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde folgende Maßnahmen zu vollziehen.

Forstrechtliches Ausgleichsmaßnahmenpaket 1	Flst. Nr.	Stadt Albstadt, Gemarkung
Ersatzaufforstungen auf insgesamt 6,77 ha	4790 - 4792	Tailfingen
	4846	Tailfingen
	4847/1, 4847/2	Tailfingen
	4793, 4794	Tailfingen
	4848 - 4852	Tailfingen
	4855 - 4860	Tailfingen
	4861/1, 4861/2	Tailfingen
	4862 - 4871	Tailfingen
	4873/1, 4873/2	Tailfingen
	5721	Tailfingen
	4778 - 4770	Tailfingen
	4780	Tailfingen

	4781/1 – 4781/2	Tailfingen
	4782 – 4788	Tailfingen
	3853/2	Truchtelfingen
	3854	Truchtelfingen
	3857, 3858	Truchtelfingen
Forstrechtliches Ausgleichsmaßnahmenpaket 2	Flst. Nr.	Stadt Albstadt, Gemarkung
<i>Ausweisung Waldrefugien und Waldtraufgestaltung auf insgesamt 1,73 ha</i>	5470	Tailfingen
	2896, 2920	Truchtelfingen
	4715 – 4720/2	Tailfingen
	4711, 4712	Tailfingen
	4678 - 4680	Tailfingen
<u>Hinweis:</u> Die Anrechnung der Ersatz-Waldrefugien als Ausgleich für einen Eingriff führt dazu, dass diese Flächen nicht mehr zur Generierung von Ökopunkten zur Verfügung stehen		

- 2.5 Die Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn die Bauleitplanung für den „Bikepark Melbernsteige“ in dem für diese Verfügung relevanten Bereich ihre Rechtskraft verliert oder diese nicht bis 30.09.2023 erlangt.
- 2.6 Die höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

3 Gebühren

Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

4. Begründung

4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Stadt Albstadt auf Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vom 12.02.2020; inkl. Planunterlagen und Zustimmung des Waldbesitzers

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Zollernalbkreis vom 18.02.2020
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis vom 11.02.2020
- Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände DAV und LNV vom 05.03. und 11.03.2020
- Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Zustimmung der Körperschaftsdirektion Freiburg Bereich Tübingen im Umlaufbeschluss

4.2 Sachverhalt

Die Stadt Albstadt beabsichtigt auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 5227/1-3, 5293/1, 5311/1, -2, -4, 5473, Gemarkung Tailfingen und Flurstück Nr. 2920, Gemarkung Truchteltingen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens den „Bikepark Melbernsteige“ zu entwickeln und zu sichern.

Von dem Vorhaben ist Stadtwald mit einer Größe von rund 6,77 ha betroffen. Die Stadt Albstadt hat einen entsprechenden Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung über die untere Forstbehörde am Landratsamt Zollernalbkreis gestellt.

4.3 Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf § 9 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte den Anträgen der Stadt Albstadt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet und ausreichend, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Es liegt eine ausgeglichene Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz vor.
- Seitens der zuständigen unteren Forst - und Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Einwände.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldumwandlung nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 6,77 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung **2.1** versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- Nebenbestimmung **2.2** stellt klar, dass die umgewandelten Waldflächen nicht mehr unter die Regelungen des Landeswaldgesetzes fallen und nicht mehr durch die Forstverwaltung betreut werden.
- Die unter **2.4** nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der unter 1.1 genehmigten dauerhaften Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten.
Die Maßnahmen wurden von der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen.
Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- Entsprechend **2.6** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist vor allem im Hinblick auf die Zielerreichung der festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme notwendig.

4.4 Gebühren

Die Gebührenfreiheit beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim
Regierungspräsidium Freiburg
Körperschaftsforstdirektion
Rathausgasse 33
79095 Freiburg
Widerspruch eingelegt werden.

HINWEISE

6.1 Forstrechtliche Genehmigung

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

6.2 Forstrechtlicher Ausgleich

Für die festgesetzte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

6.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

6.4 Sonstiges

Die forstrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch im Hinblick auf die unter 2.4 verfügte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme.

Der unteren Forstbehörde am Landratsamt Zollernalbkreis geht eine Mehrfertigung zu.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Pagés